

# **B E S C H L U S S**

## **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 783. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V von ASV-Patientenzahlen**

#### **mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 2/2024**

---

#### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss hat in Beschlussteil A seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, die quartalsweise Übermittlung der Anzahl spezialfachärztlich behandelter Patienten beschlossen (ASV-Patientenzahlen). Diese Übermittlung ist eingeschränkt auf die Kombination aus ASV-Indikationen und KV-Bezirken, in denen die ASV-Patientenzahlen jeweils zur Umsetzung der Bereinigung benötigt werden. Um gegenüber dem Bewertungsausschuss Transparenz über die Entwicklung des Leistungsgeschehens in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) herzustellen, gibt der vorliegende Beschluss vor, dass die jeweils aktuellen ASV-Patientenzahlen darüber hinaus unbefristet an das Institut des Bewertungsausschusses zu übermitteln sind.

#### **I. Übermittlung der tatsächlichen ASV-Patientenzahlen an das Institut des Bewertungsausschusses**

1. Die Krankenkassen übermitteln quartalsweise die tatsächlichen ASV-Patientenzahlen in der Satzart ANZASV116b\_IK durchgängig für sämtliche Indikationen und KV-Bezirke, gegebenenfalls über ihre Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene oder ihre Dienstleister, an den GKV-Spitzenverband. Der GKV-Spitzenverband bereitet die erhaltenen Patientenzahlen in der Satzart ANZASV116b\_SUM auf und übermittelt diese quartalsweise zusammen mit den Datenlieferungen in der Satzart ANZASV116b\_IK an das Institut des Bewertungsausschusses.
2. Für die in Nr. 1 genannten Datenlieferungen gelten die Liefervorgaben gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen entsprechend. Die Datenlieferungen in den Satzarten ANZASV116b\_IK

und ANZASV116b\_SUM erfolgen gemäß der in Anlage 1 zu Teil A des genannten Beschlusses bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen definierten Datensatzbeschreibung. Etwaige rückwirkende Datenlieferungen für dem Institut des Bewertungsausschusses bislang nicht vorliegende Kombinationen aus ASV-Indikation und KV-Bezirk werden zusammen mit der nächsten regulären Datenlieferung zum 7. Juli 2025 vom GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt.

3. Der GKV-Spitzenverband stellt sicher, dass diejenigen Inhalte der Satzarten ANZASV116b\_IK und ANZASV116b\_SUM, welche Gegenstand der Entfristung gemäß diesem Abschnitt sind, nicht zusammen mit den Datenlieferungen in den Satzarten ANZASV116b\_IK und ANZASV116b\_SUM gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, an die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie an die kassenseitigen Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V übermittelt werden.

## **II. Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses**

Der Bewertungsausschuss beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses, im Kurzbericht gemäß Nr. 6 des Beschlusses aus der 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 700. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), die Übersicht der ASV-Patientenzahlen zwecks Transparenz über die Entwicklung des Leistungsgeschehens in der ASV über das jeweilige Bereinigungsende hinaus fortzuschreiben und dabei die Übersicht um eine Spalte zu erweitern, in der zu kennzeichnen ist, ob die betreffende Angabe bereinigungsrelevant ist oder nicht.